



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

Sechster Abschnitt. Ägypten (Art. 147-154)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

eigentum des früheren Deutschen Kaisers und anderer Angehöriger des Herrscherhauses.

Alles bewegliche und unbewegliche Eigentum deutscher Reichsangehöriger im scherifischen Reiche wird gemäß den Abschnitten III und IV des Teiles X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages behandelt.

Die Bergwerksrechte, die deutschen Reichsangehörigen durch das auf Grund des marokkanischen Bergwerksgesetzes eingesetzte Schiedsgericht zuerkannt werden sollten, bilden den Gegenstand einer Abschätzung, die bei dem Schiedsrichter zu beantragen ist; diese Rechte werden sodann in der gleichen Weise behandelt werden wie das Eigentum deutscher Reichsangehöriger in Marokko.

Artikel 145.

Die deutsche Regierung hat die Übertragung der den Anteil Deutschlands an dem Kapital der Staatsbank von Marokko darstellenden Aktien auf die von der französischen Regierung zu bezeichnende Person sicherzustellen. Der von der Wiedergutmachungskommission festzusetzende Wert dieser Aktien wird an diese Kommission gezahlt und Deutschland bei der Berechnung der von ihm geschuldeten Entschädigungssummen gutgeschrieben. Es ist Sache der deutschen Regierung, ihre Reichsangehörigen deswegen schadlos zu halten.

Diese Übertragung bleibt ohne Wirkung auf die Bezahlung der Schulden, die deutsche Reichsangehörige gegenüber der Staatsbank von Marokko eingegangen sind.

Artikel 146.

Marokkanische Waren werden bei der Einfuhr in Deutschland wie französische Waren behandelt.

Sechster Abschnitt. Agypten.

Artikel 147.

Deutschland anerkennt das von Großbritannien am 18. Dezember 1914 erklärte Protektorat über Agypten und verzichtet auf die Kapitulationen in Agypten. Dieser Verzicht tritt mit dem 4. August 1914 in Kraft.

Artikel 148.

Alle Verträge, Übereinkommen, Abmachungen oder Kontrakte, die Deutschland mit Agypten geschlossen hat, gelten seit dem 4. August 1914 als aufgehoben.

Deutschland kann sich in keinem Falle auf diese Verträge berufen und verpflichtet sich, in keiner Weise in die Verhandlungen einzugreifen,

die zwischen Großbritannien und den anderen Mächten über Ägypten stattfinden.

Artikel 149.

Bis zum Inkrafttreten eines ägyptischen Gerichtsverfassungsgesetzes, durch das Gerichte mit allgemeiner Zuständigkeit geschaffen werden, wird die Ausübung der Gerichtsbarkeit über deutsche Reichsangehörige und deutsches Eigentum durch die britischen Konsulargerichte auf Grund von Erlassen Seiner Hoheit des Sultans besorgt.

Artikel 150.

Die ägyptische Regierung hat volle Handlungsfreiheit für die Regelung der Rechtsstellung und der Niederlassungsbedingungen der deutschen Reichsangehörigen in Ägypten.

Artikel 151.

Deutschland erklärt sein Einverständnis mit der Aufhebung oder der Abänderung des Dekrets Seiner Hoheit des Khediven vom 28. November 1904, betreffend die Kommission der ägyptischen öffentlichen Schuldenverwaltung, sofern die ägyptische Regierung sie für notwendig erachtet.

Artikel 152.

Deutschland erklärt, soweit es davon betroffen wird, sein Einverständnis damit, daß die Rechte, die durch den Konstantinopeler Vertrag vom 29. Oktober 1888, betreffend die freie Schifffahrt im Suezkanal, Seiner Kaiserlichen Majestät dem Sultan eingeräumt worden sind, auf die Regierung Seiner Britannischen Majestät übergehen.

Es verzichtet auf jede Teilnahme an der ägyptischen Sanitäts-, Marine- und Quarantänekommission und erklärt sich, soweit es davon betroffen wird, mit der Übertragung der Rechte dieser Kommission auf die ägyptischen Behörden einverstanden.

Artikel 153.

Alles Vermögen und Eigentum des Deutschen Reiches und der deutschen Staaten in Ägypten gehen ohne weiteres und ohne irgendeine Entschädigung auf die ägyptische Regierung über.

Im Sinne dieser Vorschrift gelten als Vermögen und Eigentum des Deutschen Reiches und der deutschen Staaten alle Besitzungen der Krone, des Deutschen Reiches und der deutschen Staaten sowie das Privateigentum des früheren Deutschen Kaisers und anderer Angehöriger des Herrscherhauses.

Alles bewegliche und unbewegliche Eigentum deutscher Reichsangehöriger in Ägypten wird gemäß den Abschnitten III und IV des Teiles X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages behandelt.

Artikel 154.

Die ägyptischen Waren werden bei der Einfuhr in Deutschland wie englische Waren behandelt.

Siebenter Abschnitt. Türkei und Bulgarien.

Artikel 155.

Deutschland verpflichtet sich, alle Abmachungen anzuerkennen und anzunehmen, die die alliierten und assoziierten Mächte mit der Türkei und mit Bulgarien hinsichtlich der von Deutschland oder deutschen Reichsangehörigen in der Türkei und in Bulgarien etwa geltend gemachten Rechte, Interessen und Vorrechte abschließen, soweit sie nicht den Gegenstand von Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages bilden.

Achter Abschnitt. Schantung.

Artikel 156.

Deutschland verzichtet zugunsten Japans auf alle seine Rechte, Ansprüche und Vorrechte — insbesondere auf die, welche das Gebiet von Kiautschou, Eisenbahnen, Bergwerke und unterseeische Kabel betreffen —, welche es auf Grund des zwischen ihm und China am 6. März 1898 abgeschlossenen Vertrages sowie aller anderer Vereinbarungen bezüglich der Provinz Schantung erworben hat.

Alle deutschen Rechte an der Eisenbahn Tsingtau—Tsinansu, einschließlich deren Zweiglinien mit allem Zubehör jeder Art, Bahnhöfe, Lagerräume, stehendes und rollendes Material, Bergwerke, deren Betriebsanlagen und Betriebsmaterial, sind und bleiben mit allen dazugehörigen Rechten, Vorrechten und Besitzungen japanisches Eigentum.

Ebenso gehen die deutschen Staatskabel von Tsingtau nach Schanghai und von Tsingtau nach Tschefu mit allen dazugehörigen Rechten, Vorrechten und Besitzungen frei von allen Lasten an Japan über.

Artikel 157.

Das dem deutschen Staat gehörige bewegliche und unbewegliche Eigentum im Gebiet von Kiautschou sowie alle Ansprüche, die Deutschland infolge von ausgeführten Arbeiten oder Verbesserungen oder Ausgaben erheben könnte, die es mittelbar oder unmittelbar für dies Gebiet gemacht hat, gehen frei von allen Lasten an Japan über.

Artikel 158.

Innerhalb dreier Monate nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages übergibt Deutschland an Japan die Archive, Register, Pläne, Urkunden und Dokumente jeder Art, die sich auf die Zivil-, Militär-, Finanz-, Gerichts- oder sonstige Verwaltung des Gebiets von Kiautschou beziehen, einerlei, wo diese Papiere sich befinden.